

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Bereich des Fleckens Delligsen

Aufgrund der §§ 6 I und 40 I Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 52 IV Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 20.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 I NStrG) im Bereich des Fleckens Delligsen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung dieser Straßen, Wege und Plätze auferlegt. Zur Straßenreinigung im Sinne des Satzes 1 gehört die Reinigung dieser Straßenbestandteile, wie Fahrbahnen mit den hierzu gehörenden Gossen, Gehwegen, Radwegen und Parkspuren, gleich, ob und wie diese befestigt sind. Die Reinigungspflicht umfaßt auch den Winterdienst. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung des Fleckens Delligsen geregelt.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von diesen Straßen, Wegen und Plätzen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgl. Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind an Stelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen diese Verpflichtung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

§ 2**Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Der Flecken Delligsen führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen ein Verzeichnis über die zu reinigenden Straßen. Das Verzeichnis kann während der Dienststunden beim Flecken Delligsen, Ordnungsamt, eingesehen werden.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Flecken Delligsen, Landkreis Holzminden vom 9.10.1975 außer Kraft.

Delligsen, den 20.11.1995

Flecken Delligsen
L.S.

gez. Otte
Bürgermeister

gez. Becker
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden am 01.02.1996, Nr.1/96